

**Fusion der  
VR-Bank eG Schopfheim  
mit der  
Volksbank Dreiländereck eG**

**Eine Information für die Mitglieder der  
VR-Bank eG Schopfheim  
deren Genossenschaftsvermögen von  
50.720.386,00 €  
in Gefahr ist,  
ersatzlos verschoben zu werden**



## Impressum

Herausgeber:

**igenos e.V.**

Interessengemeinschaft der  
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: [post@igenos.de](mailto:post@igenos.de)

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: [info@wegfrei.de](mailto:info@wegfrei.de)

Text: Georg Scheumann

März 2021

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.



*Es sollte niemand Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank werden, der nicht gewillt ist, für das Wohl der Genossenschaft und deren Mitglieder die ihm vertrauen, alles zu tun was in seiner Macht steht. Er sollte kämpfen können und sich selbst hinten anstellen, wenn es darum geht die Existenz der Genossenschaft zu erhalten. (Gerald Wiegner)*

*Das Grundübel unserer Genossenschaftsbanken liegt darin, dass sie sich zwar als Genossenschaft bezeichnen, aber keine mehr sind. Die Mitglieder, als Eigentümer der Genossenschaft, haben in Wahrheit keinen Einfluss mehr und nichts zu sagen. (Georg Scheumann)*

## **Vorwort**

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968 zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Reduzierung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern.

Warum die Mitglieder und Vertreter sich nicht dagegen auflehnen und als Eigentümer der Genossenschaft für klare Verhältnisse sorgen, liegt an deren Unwissenheit über ihre Rechte. Und besonders auch daran, dass ihnen von ihren eigenen Vorständen Informationen und Hintergründe bewusst verschwiegen werden um eine beabsichtigte Fusion nicht zu gefährden.

Bullay / Großhabersdorf, im März 2021

**igenos e.V.**

Gerald Wiegner  
Vorstand

Georg Scheumann  
Vorstand

## **Erste Fragen an die Mitglieder**

Warum will eine finanziell gesunde VR-Bank eG Schopfheim, die von den Gründungsmitgliedern gegründet wurde um eine eigene Bank vor Ort zu haben, ihre eigene Existenz durch Fusion aufgeben?

Warum soll das von Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete eigene Vermögen dieser Genossenschaft in Höhe von 50.720.386,00 € an die Volksbank Dreiländereck eG ohne jeglichen Ersatz für Sie, die Mitglieder als Eigentümer der VR-Bank eG Schopfheim verschoben werden?

Welche Interessen verfolgt der Vorstand dabei?

Warum verheimlicht der Vorstand den Genossenschaftseigentümern (Mitgliedern) wesentliche Informationen die diese benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können?

Eine Verschmelzung, bei der die übertragende VR-Bank eG Schopfheim aufgelöst wird und ihre Existenz verliert, betrifft die Rechte der Eigentümer dieser Bank.

Warum betreibt der Vorstand eine Verschmelzung, ohne vorher das Einverständnis der Eigentümer, also Ihres als Mitglied der VR-Bank eG Schopfheim einzuholen?

Und vor allem, warum lässt er Sie nicht vorher darüber Beschluss fassen ob Sie die von ihm gewünschte, die Mitglieder benachteiligende Verschmelzung überhaupt wollen oder für Sie und alle anderen Mitglieder bessere Alternativen vorziehen?

Schließlich hat jeder einzelne Geschäftsanteil von 150,00 € den Sie bei der VR-Bank eG Schopfheim gezeichnet haben, einen inneren Vermögenswert des 11,07-fachen oder 1.660,50 €.

Sie als Mitglied sollen davon nur Ihren von Ihnen selbst einbezahlten Teil von 150,00 € erhalten, der Rest von 1.510,50 € wird an die Volksbank Dreiländereck eG verschenkt.

Dabei geht es doch eigentlich nur um das Bankgeschäft, weil angeblich die Regularien zu schlimm werden und die Zinseinnahmen immer weniger werden. Es würde deshalb auch reichen, einfach

das Bankgeschäft zu übergeben und die Genossenschaft nebst Vermögen zu behalten.

Immerhin erhält die Volksbank Dreiländereck eG damit ein Bankgeschäft, mit dem die VR-Bank eG Schopfheim im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr 3.921.569,00 € vor Steuern erwirtschaftet hat. Bezogen auf das Kapital der Genossenschaftseigentümer, wurde eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 77,83 % pro Jahr erwirtschaftet.

Warum soll dies einfach so verschenkt werden?

Es ist Ihr Unternehmen, es ist Ihre Genossenschaft, deren Existenz durch die Fusion beendet werden soll.

Sämtliche Immobilien und Grundstücke, die voller Stolz von den Gründungsmitgliedern und Vorgängern der Vorstände erworben wurden um die Genossenschaft zu stärken, gehen mit der Fusion in das Eigentum der Volksbank Dreiländereck eG über. Diese entscheidet dann, was damit geschieht. Sie können dann nur noch zuschauen, ändern können Sie nach der Fusion nichts mehr.

Auch eine Weiterführung unter dem gleichen Namen als Zweigniederlassung der Volksbank Dreiländereck eG ändert daran nichts. Es verschleiert nur, dass sämtliches Vermögen und aller Besitz was in Generationen von Mitgliedern der VR-Bank eG Schopfheim erwirtschaftet wurde, dann der Volksbank Dreiländereck eG gehört.

### **Wollen Sie das wirklich?**

Die Fusion in der Form wie Sie Ihnen vorgeschlagen wird, ist die einzige Möglichkeit welche die Mitglieder absolut leerausgehen lässt.

Dabei gibt es mehrere andere Möglichkeiten, die alle die Mitglieder begünstigen.

### **Warum klärt Sie Ihr Vorstand und Ihr Aufsichtsrat darüber nicht auf?**

## Was Sie als Mitglied wissen sollten

Wenn behauptet wird, mit der Fusion haben Vorstand und Genossenschaftsverband nur das Beste der Mitglieder im Sinn, dann sollte jedes Mitglied und jeder Vertreter stets daran denken, dass das Beste der Mitglieder immer deren Geld ist.

Bei der von den Vorständen geplanten Fusion soll die VR-Bank eG Schopfheim ihr **Vermögen als Ganzes** an die Volksbank Dreiländereck eG übertragen. Nach erfolgter Zustimmung der Vertreterversammlung geht das gesamte Genossenschaftsvermögen nebst Bankgeschäft und Mitgliedern in das Eigentum der Volksbank Dreiländereck eG über. Die VR-Bank eG Schopfheim wird gleichzeitig aufgelöst und beim Amtsgericht im Genossenschaftsregister gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

Die Vorschriften zu Verschmelzungen von Unternehmen sind im Umwandlungsgesetz (UmwG) geregelt.

Laut § 2 Abs. 1 UmwG *„können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden*

*1. im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) oder*

Zwei Dinge sind bei dieser Gesetzesbestimmung des § 2 UmwG wichtig.

### **a) Verschmelzungen erfolgen unter Auflösung ohne Abwicklung**

Auflösung ohne Abwicklung bedeutet, dass nach Zustimmung der Vertreterversammlung zur Fusion die Auflösung der VR-Bank eG Schopfheim stattfindet. Eine Abwicklung aller Forderungen und Verbindlichkeiten findet nicht statt, da diese von der Volksbank Dreiländereck eG übernommen werden. Allerdings erlischt durch die Auflösung der VR-Bank eG Schopfheim deren satzungsmäßige Aufgabe, ihre Mitglieder zu fördern. Dies sollte jedes Mitglied verinnerlichen. Dadurch wird das Genossenschaftsvermögen frei, weil durch die Auflösung dieser Zweck weggefallen ist. Auf das



Vermögen der VR-Bank eG Schopfheim hat die Volksbank Dreiländereck eG ebenso wenig Anspruch wie deren Mitglieder. Es könnte deshalb an die Mitglieder verteilt werden. Zum 31.12.2019 waren dies pro einzelnen Geschäftsanteil mindestens 1.660,50 €.

## **b) im Wege der Übertragung des Vermögens als Ganzes**

Die Übertragung des Vermögens als Ganzes bedeutet, dass neben der Übertragung der Forderungen und Verbindlichkeiten die VR-Bank eG Schopfheim auch sämtlicher Vermögenswerte entkleidet wird. Bei sämtlichen Grundstücke und Gebäuden wird die übernehmende Volksbank Dreiländereck eG als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Alle Beteiligungen, alle eigenen gehaltenen Aktien und auch sämtliche weiteren Vermögenswerte die von Mitgliedergenerationen voller Stolz geschaffen wurden und bisher der VR-Bank eG Schopfheim gehörten, gehen in das Eigentum der Volksbank Dreiländereck eG über.

Die beiden Bestimmungen des § 2 UmwG gelten **für alle** verschmelzungsfähigen Rechtsformen gleichermaßen. Es ist deshalb egal, ob Ihre VR-Bank eG Schopfheim ihre Geschäfte als Genossenschaft oder Aktiengesellschaft betreibt. Will sie mit einer anderen Bank fusionieren, gelten dazu die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Umwandlungsgesetzes muss der Verschmelzungsvertrag auch das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger enthalten.

Bei Banken anderer Rechtsform wie z. B. Aktiengesellschaft (AG) wird dazu der Unternehmenswert der Bank ermittelt und daraus folgend der Wert der einzelnen Aktie. Fusioniert nun diese Bank in der Rechtsform AG mit einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft, erhalten die Aktionäre den ermittelten Vermögenswert der einzelnen Aktie in Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft umgewandelt oder ausbezahlt. Ein typisches Beispiel ist die im Jahr 2016 erfolgte Verschmelzung durch Übergabe des Vermögens als Ganzes der Heinsberger Volksbank AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Dort wurde der Unternehmenswert

einer einzelnen Aktie mit 902,44 € ermittelt. Im Durchschnitt erhielt jeder Aktionär 39.000 € ausbezahlt. ([hier mehr dazu](#))

Was uns bei der Verschmelzungsabsicht der Vorstände der VR-Bank eG Schopfheim besonders verwundert ist die Frage, warum deren Vorstände keinen Auftrag zur Ermittlung des Unternehmenswertes geben. Denn warum soll bei der Rechtsform Genossenschaft die Übertragung des Vermögens als Ganzes anders erfolgen als bei einer Aktiengesellschaft. Schließlich gelten die Eigentumsrechte des Grundgesetzes gleichermaßen für Mitglieder von Genossenschaften wie für Aktionäre.

Nach unserer im nächsten Abschnitt dargestellten und jederzeit nachvollziehbaren Berechnung besitzt jeder einzelne der am 31.12.2019 vorhandenen 35.755 Geschäftsanteile der Mitglieder einen Vermögenswert von mindestens **1.660,50 €**. Doch im Gegensatz zu den Anteilseignern der Heinsberger Volksbank die am Vermögen ihrer Volksbank voll beteiligt wurden, sollen die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim keinerlei Anteil daran haben. Lediglich das vom jeweiligen Mitglied selbst einbezahlte Geschäftsguthaben wird im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Volksbank Dreiländereck eG umgetauscht. Der als Genossenschaftsvermögen angesammelte Betrag von 50.720.386,00 € soll ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder in das Eigentum der Volksbank Dreiländereck eG übergehen, obwohl Vorstand und Aufsichtsrat genau wissen, dass eine vorherige Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder keinerlei Auswirkungen auf das Eigenkapital der Bank hätte. Lediglich der Eigenkapitalbestandteil „Rücklagen“ hätte sich zu Gunsten des Eigenkapitalbestandteils „Geschäftsguthaben der Mitglieder“ verschoben.

Aber genau solche Informationen werden Mitgliedern und Vertretern bewusst vorenthalten um das Vermögen der VR-Bank eG Schopfheim schnell, heimlich still und leise in das Vermögen der Volksbank Dreiländereck eG zu transferieren.

Diese bewusste Nichtinformation könnte auch dafür sprechen, dass die Vorstände Eigeninteressen verfolgen. Da gleichzeitig den Mitgliedern die Informationen über den Unternehmenswert bewusst verheimlicht werden um keine Begehrlichkeiten der Genossenschaftseigentümer zu wecken wäre dies u.E. unlauter im Sinne des § 5a UWG. ([hier zum nachlesen](#))

Ein Beschluss über die Übertragung des Vermögens als Ganzes ohne Abfindung der Eigentümer kann deshalb eigentlich nur Gültigkeit besitzen, wenn die Mitglieder und Vertreter vor Abstimmung darüber informiert wurden und Beschluss gefasst haben. Vor allem darüber, ob sie den ermittelten Unternehmenswert selbst pro Anteil erhalten wollen oder ob dieser der aufnehmenden Genossenschaftsbank ohne jeglichen Ersatz überlassen werden soll.

Nach unserer Ansicht verstößt das bewusste Verschweigen von mitgliederfreundlicheren Lösungen gegen sämtliche genossenschaftlichen Grundsätze und gegen die Treuepflicht von Vorstand und Aufsichtsrat.

Wäre bei Verschmelzungen diese unterschiedliche Behandlung von Anteilsinhabern einer AG im Gegensatz zur eG vom Gesetzgeber im Umwandlungsgesetz so gewollt, würde dies durchaus die Überprüfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht erforderlich machen. Denn die Aufteilung in Eigentümer erster und zweiter Klasse sieht unser Grundgesetz nicht vor.

## Das Objekt der Begierde

Das von igenos e.V. ermittelte Mindestvermögen<sup>1</sup> der zur Fusion vorgesehenen VR-Bank eG Schopfheim stellt sich nach den Zahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	25.500.000 ,00
Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	5.038.792,00
Gesetzliche Rücklage (Passivposten 12 ca)	6.500.000 ,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 cb)	14.100.000 ,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12 d)	559.386 ,00
Vororge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	4.061.000 ,00
<b>Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der VR-Bank eG Schopfheim</b>	<b>55.759.178,00 €</b>

Dieses Gesamtvermögen teilt sich dabei auf in:

Geschäftsguthaben der Mitglieder	5.038.792,00 €
<b>Angesammeltes eigenes Vermögen der VR-Bank eG Schopfheim</b>	<b>50.720.386,00 €</b>

Die 10.883 Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim sind deren alleinige Eigentümer. Das von einem einzelnen Mitglied einbezahlte Geschäftsguthaben ist dabei der Betrag, mit dem das jeweilige Mitglied tatsächlich an der eG beteiligt ist (§ 19 I GenG).

<sup>1</sup> Offen ausgewiesenes ermittelbares Vermögen. Zusätzlich weiter vorhandenes Vermögen in Form von stillen Reserven in Immobilien, Wertpapieren u.a. wurde dabei nicht berücksichtigt.

Was liegt näher als auszurechnen, was ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 € eigentlich wert ist. Dazu muss lediglich der Betrag des gesamten offen ausgewiesenen Vermögens der VR-Bank eG Schopfheim durch die Summe der einbezahlten Geschäftsguthaben geteilt werden:

$$55.759.178,00 \text{ €} : 5.038.792,00 \text{ €} = 11,07$$

$$\underline{150,00 \text{ €} \times 11,07 = 1.660,50 \text{ €}}$$

**Das heißt:**

**Hat ein Mitglied z.B. einen einzigen Geschäftsanteil von 150,00 € gezeichnet, hat dieser einen inneren Wert von 1.660,50 €.**

Nach dem vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. bereitgestellten Musterverschmelzungsvertrag bleiben dem Mitglied nur die selbst einbezahlten 150,00 € Geschäftsguthaben, der Rest von 1.510,50 € erhält die Volksbank Dreiländereck eG geschenkt. Insgesamt verschenkt werden 50.720.386,00 €, obwohl es das Eigentum der Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim ist.

igenos e.V., die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder betrachtet dies als **Enteignung der Mitglieder**

Die Meinung der Genossenschaftsverbände zu diesem Thema besteht in der Feststellung, dass gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 Genossenschaftsgesetz beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf deren Rücklagen und Vermögen haben. Und dass diese Bestimmung auch bei Fusionen gilt. Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaftsbanken übernehmen diese Meinung ungeprüft.

Doch nach Meinung von igenos ist diese Behauptung falsch. Zwar haben nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, doch eine Verschmelzung tangiert § 73 GenG überhaupt nicht. Denn die Mitglieder scheiden nicht aus der Genossenschaft aus, die Genossenschaft selbst ist es, die ihre eigene Existenz durch die Fusion aufgibt. Und dadurch benötigt sie auch kein Vermögen mehr, dieses kann aufgelöst werden und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt oder sogar ausgezahlt werden. Es

kann auch an die Volksbank Dreiländereck eG verschenkt werden. Aber dazu braucht es einen Beschluss der Vertreterversammlung, den diese allerdings erst nach Erhalt ausführlicher Informationen zu allen vorhandenen Möglichkeiten treffen kann.

Der Gesetzgeber beschreibt in § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Verschmelzung als „Auflösung ohne Abwicklung“. Diese Bestimmung des § 2 UmwG gilt für alle in § 3 UmwG aufgeführten Rechtsformträger. Das heißt, ebenso wie eine Verschmelzung zwischen zwei Banken in der Rechtsform eG ist auch eine Verschmelzung zwischen zwei Aktiengesellschaften oder eine Verschmelzung zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft immer eine „Auflösung ohne Abwicklung“.

Und daraus ergibt sich die Erkenntnis,

- a) würde die übergebende VR-Bank eG Schopfheim als Aktiengesellschaft firmieren, würden die Mitglieder als Aktionäre den vollen Wert ihres Anteils, hier also von mindestens 1.661,00 € pro einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € als Gegenwert in Geschäftsguthaben der Volksbank Dreiländereck eG erhalten.
- b) Würde die übernehmende Volksbank Dreiländereck eG als Aktiengesellschaft firmieren, würden die Mitglieder der übergebenden VR-Bank eG Schopfheim ebenfalls pro einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € als Gegenwert Aktien im Wert von mindestens 1.661,00 € erhalten.

In beiden Fällen ist dies ganz normal, denn es soll schließlich der jeweilige Unternehmenswert ausgeglichen werden.

Muss es auch sein, denn auch für sämtliche Rechtsformen gilt die Eigentumsгарantie des Grundgesetzes.

**Nur**, warum soll dies alles für Verschmelzungen zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken nicht gelten?

Bei der hier anstehenden Verschmelzung, würde unter Verwendung des Musterverschmelzungsvertrages des Genossenschaftsverbandes

- c) eine Übertragung des Genossenschaftsvermögens der VR-Bank eG Schopfheim von 50.720.386,00 € ohne jegliche Abfindung der Mitglieder erfolgen.

Die Mitglieder als Eigentümer und Anteilseigner der VR-Bank eG Schopfheim werden zu Mitgliedern der Volksbank Dreiländereck eG und erhalten dort lediglich das bei der VR-Bank eG Schopfheim von ihnen selbst eingezahlte Geschäftsguthaben in gleicher Höhe angerechnet.

Um die Mitglieder abzuhalten darüber nachzudenken, was ihnen durch Enteignung weggenommen wird, werden ihnen deshalb wesentliche Informationen zu ihren Rechten als Eigentümer vorenthalten.

### **Eine Fusion ohne Not**

Eine Fusion wird von Seiten der Vorstände und der maßgeblich daran beteiligten Prüfungsverbände nebst BVR gerne damit verkauft, dass eine größere Bank stärker und effizienter ist, den Mitgliedern und Kunden der Bank Vorteile bringt und die Niedrigzinspolitik der EZB mit damit einhergehenden Ertragsverlusten besser ausgleichen kann. Gerade der Bezug auf zurückgehende Erträge ist Jammerei auf höchstem Niveau. Denn seit der Finanzkrise 2008 wurden trotz Niedrigzinspolitik Gewinne erwirtschaftet, die dazu führten, dass innerhalb der letzten 10-12 Jahre die Rücklagen sich gegenüber den in vorher 60 Jahren seit Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1948 angesammelten Beträge mehr als verdoppelt haben. Was wiederum beweist, dass in den vergangenen 10 Jahren keinerlei Not an Erträgen herrschte. Im Gegenteil, sie mussten sogar gesprudelt haben. Was wiederum beweist, dass in den vergangenen 10 Jahren keinerlei Not an Erträgen herrschte. Im Gegenteil, sie mussten sogar gesprudelt haben. Es beweist ferner, dass der Vorstand in den letzten 10 Jahren höchste Gewinnmaximierung in den Vordergrund seiner Tätigkeit gestellt und die Mitgliederförderung mit Duldung durch den Genossenschaftsverband offenbar vollständig vernachlässigt hat.

Die Bestrebungen zur Fusion beruhen daher nicht auf dem in den Vordergrund gerückten Bankgeschäft, sondern dienen dem Machtstreben von Verbänden und BVR, das in den langen Jahren des Bestehens der VR-Bank eG Schopfheim vorhandene Genossenschaftsvermögen heimlich, schnell und ohne Aufsehen in eine

größere Genossenschaft einzubringen um den Einfluss der Mitglieder darauf weiter zu beschränken. Die bei einer Fusion zu erwartenden Gehalts- bzw. Pensionsvorteile des Vorstands sehen wir jedoch als massiven Interessenkonflikt des Vorstands an.

Das Verschenken, man kann auch Verschieben dazu sagen, von Vermögenswerten in hoher zweistelliger Millionenhöhe und die durch nichts gebotene Beerdigung 3. Klasse einer „gut aufgestellten“ VR-Bank eG Schopfheim mit „Top-Bilanz“, ist wohl eher unter dem Aspekt eines genossenschaftsschädigenden Verhaltens als ein Beitrag zur Förderung der Mitglieder einzuordnen.

Nach § 25 Abs. 1 und 3 Umwandlungsgesetz haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, also der Vertretungs- und Aufsichtsorgane, der Genossenschaft fünf Jahre lang für sämtlichen Schaden, den die Genossenschaft und/ oder die Mitglieder (Anteilsinhaber) durch eine Fusion erleiden (mehr als den völlig unnötigen Tod kann eine Genossenschaft wohl nicht erleiden). Wörtlich heißt es im Gesetz:

*„Die Mitglieder des Vertretungsorgans und, wenn ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, des Aufsichtsorgans eines übertragenden Rechtsträgers sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser Rechtsträger, seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch eine Verschmelzung erleiden.“*

Die VR-Bank eG Schopfheim (der übertragende Rechtsträger) würde durch diese Fusion sämtliche oben aufgezeigten Vermögenswerte ohne eine äquivalente Gegenleistung verlieren. Wie eine solche auszusehen hat, wollen Vorstand und Aufsichtsrat offenbar gar nicht erst wissen, um sich ihre Unschuld bei dem für die VR-Bank eG Schopfheim und ihre Mitglieder nachteiligen Geschäft zu bewahren. Deshalb wird, entgegen dem Geschäftsgebräuen eines ordentlichen Kaufmannes, kein Gutachten eingeholt, um den Unternehmenswert der VR-Bank eG Schopfheim tatsächlich festzustellen. Dann würde nämlich die Schieflage von Leistung und Gegenleistung, also die fehlende Äquivalenz (Gleichwertigkeit) des nachteiligen Rechtsgeschäfts, sichtbar. Da ist es ein schwacher Trost, wenn die Initiatoren dieses beabsichtigten Geschäfts darauf verweisen, die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim würden mit ihren Genossenschaftsanteilen dann an der Volksbank Dreiländereck eG beteiligt werden. Denn dabei



wird bewusst verschwiegen, dass die von den Mitgliedern gehaltenen Genossenschaftsanteile in Wahrheit einen viel höheren Wert repräsentieren, der sich nach dem bewusst nicht ermittelten Unternehmenswert der Bank bemisst, also um ein Vielfaches über dem Nominalwert der Genossenschaftsanteile liegt. Dass die Genossenschaftsanteile mit ihren Nominalwerten bei der Fusion übernommen würden, ist also kein großzügiges Entgegenkommen (andernfalls wäre dies eine vollständige Enteignung). Es verschleiern die Tatsache, dass das gesamte Genossenschaftsvermögen im Zuge der Fusion im Ergebnis an die übernehmende Bank verschenkt und der bislang bestehenden Verfügungsbefugnis der Genossen de facto (wegen der marginalen künftigen Beteiligungsverhältnisse im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung) vollständig entzogen wird. Mit der Verlagerung der Geschäftsanteile auf die Volksbank Dreiländereck eG übernehmen die Mitglieder eine Haftung für eine Großbank, deren Geschäftspolitik sie nicht signifikant beeinflussen können und deren geschäftliches Umfeld ihnen nicht vertraut und für sie nicht überschaubar ist.

Die einzigen, denen die Fusion außer der übernehmenden Volksbank Dreiländereck eG Vorteile bringen würde, dürften die Vorstände sein. Diese nehmen es deshalb offenbar gern in Kauf, nach dem Untergang der VR-Bank eG Schopfheim mit ihren vorab ausgehandelten neuen Posten zu Vorständen, Generalbevollmächtigte oder Führungskräften der zweiten Führungsebene zu werden. Im Gegenzug ist damit als Morgengabe im Zusammenhang mit der Überführung des Genossenschaftsvermögens unter Berücksichtigung der höheren Bilanzsumme nach der Fusion (ein maßgebliches Gehaltskriterium im Genossenschaftsverbund) beim neuen Arbeitgeber Volksbank Dreiländereck eG sicherlich keine Gehaltsabsenkung zu erwarten.

Während den Mitgliedern der VR-Bank eG Schopfheim von Vorstand und Aufsichtsrat stets gute Ergebnisse vorgelegt werden, wird ihnen im gleichen Atemzug wider alle Geschäftsergebnisse und wirtschaftliche Vernunft empfohlen, aus Angst vor einem vermeintlichen künftigen wirtschaftlichen Tod, Selbstmord ihrer Genossenschaftsbank begehen zu müssen. Folgen die Vertreter dieser Empfehlung, bewahrheitet sich letzteres dann auf fatale Weise. Allerdings kann dies nur für die dann zu Grunde gerichtete

VR-Bank eG Schopfheim, nicht aber für die persönlichen Karrieren der Vorstände gelten. Diese erfahren – wie vermutet werden darf - einen deutlichen Gehaltssprung, dies zudem bei gleichzeitig weniger Verantwortung

Wenn sich die Vorstände in ihrer jetzigen Funktion in der VR-Bank eG Schopfheim überfordert oder in ihren Karrierechancen behindert fühlen, sollten sie gehen anstatt die bestens aufgestellte VR-Bank eG Schopfheim in solchen, durch nichts indizierten, Planspielen untergehen zu lassen.

Wenn die Verschmelzungsabsicht auf einer nachdrücklichen Forderung oder Weisung an den Vorstand der VR-Bank eG Schopfheim durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. beruht, dann sollten Vorstand und Aufsichtsrat ihre Angst vor Konsequenzen des Verbandes ablegen. Stattdessen sollten sie ihre Mitglieder über etwaige Machenschaften des Prüfungsverbandes ausführlich informieren. Mitglieder und Vertreter werden dankbar darüber sein und der Empfehlung folgen, den Prüfungsverband zu wechseln.

Lassen Sie sich als Mitglied oder Vertreter kein X für ein U vormachen und widersetzen Sie sich dem Vorhaben, Ihre gut aufgestellte VR-Bank eG Schopfheim mit ihrer die eigenen Ortschaften fördernden Steuerkraft und der Kundennähe einer (Ihrer) gut funktionierenden, noch selbständigen VR-Bank eG Schopfheim mit Sitz im angestammten Geschäftsgebiet zu Grabe zu tragen. Die Vertreter sollen einem Vertragswerk (Verschmelzungsvertrag) zustimmen, der Ihnen weder in Abschrift vorgelegen hat noch in seinen konkreten rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen objektiv und umfassend erläutert worden ist.

Mit Zustimmung zur Fusion würden sich die Vertreter damit zudem noch selbst in Ihrer Kontrollfunktion als Vertreter oder Aufsichtsräte der VR-Bank eG Schopfheim abschaffen.

Die einzige Zivilcourage, die Sie als Mitglied oder Vertreter im eigenen und im gemeinsamen Interesse der Erhaltung einer erfolgreichen Genossenschaftsbank und zum Wohle ihrer Ortschaften mit Schutz vor Fremdbestimmung aufbringen müssen, besteht darin, bei der Abstimmung über die Fusion gegen diese Fusion von extrem ungleichen Partnern zu stimmen. Und sich nicht

durch die gegenteilige Erwartungshaltung der leitenden Angestellten, schönfärberische Worte von Sie „bearbeitenden“ und zur Zustimmung drängenden Verbandsrednern oder durch reichhaltig gedeckte Tische beeindrucken zu lassen. Es ist die allerletzte Möglichkeit, dagegen aufzustehen, Flagge zu zeigen und eine von ihnen allen mit fairem Interessenausgleich getragene und in Ihren Ortschaften seit Jahrzehnten erfolgreich verwurzelte selbständige Genossenschaftsbank für Sie zu erhalten.

Mit Zustimmung zur Fusion hört die VR-Bank eG Schopfheim auf zu existieren und wird im Genossenschaftsregister gelöscht. Ein schlimmerer Abstieg und ein größeren Verrat an allen Ideen der Gründungsväter einer stets unter Beachtung ihrer Wurzeln gewachsenen Genossenschaft ist unvorstellbar. Die in Generationen geschaffenen Vermögenswerte einer Genossenschaft mit abgeschlossenem Bankgeschäft (nicht umgekehrt) sollten dem alleinigen wirtschaftlichen Nutzen der Genossen dienen und damit auch den umliegenden Ortschaften zu Gute kommen, in denen die Mitglieder in ihrer überwältigenden Mehrheit angesiedelt sind.

Daher ist es wichtig, dass die Mitglieder auch andere Möglichkeiten erfahren, die Ihnen von Ihrem Vorstand vorenthalten werden.

## **Auch andere Alternativen statt Fusion sind möglich**

### **a) Verkauf des Bankgeschäfts:**

Die VR-Bank eG Schopfheim verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr 3.921.569,00 € brutto, d.h. vor Steuern.

Im normalen Geschäftsleben, bei denen z.B. in einer GmbH die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so verschenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmer-eigenschaft verzichtet. Warum sollte es bei den Mitgliedern der VR-Bank eG Schopfheim anders sein?

Schließlich erwirtschaftete das Bankgeschäft der VR-Bank eG Schopfheim im Durchschnitt der letzten 3 Jahre **eine Bruttorendite von 77,83 % pro Jahr** bezogen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Man kann von einem sehr ertragreichen Unternehmen sprechen. Die Volksbank Dreiländereck eG hätte genügend finanzielle Mittel, um der VR-Bank eG Schopfheim das Bankgeschäft abzukaufen.

Bei einem durchschnittlichen Bruttogewinn von 3.921.569,00 € pro Jahr ist z. B. ein Kaufpreis des 10 – 15-fachen durchaus realistisch.

**Vorteil:** Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts bleibt die Genossenschaft „VR-Bank eG Schopfheim“ weiterhin bestehen, die Volksbank Dreiländereck eG bezahlt einen angemessenen Kaufpreis. Dieser kann dann dazu benutzt werden, in Schopfheim und Umgebung als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell Gutes für die Mitglieder zu tun. Er kann aber auch dazu benutzt werden, dann den daraus erzielten Gewinn oder das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu verteilen.

**Nachteil:** Der Vorstand wird nicht in den Vorstand oder in die zweite Führungsebene der Volksbank Dreiländereck eG aufgenommen.

Allerdings ist anzunehmen, dass ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das strukturpolitische Konzept des Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. passt. Dies sollte die Mitglieder/Vertreter jedoch nicht kümmern, da es schließlich sie sind, die darüber bestimmen dürfen und nicht der Verband.

Auch das folgende Konzept passt nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft. Auch dies sollte die Mitglieder und Vertreter der Genossenschaft VR-Bank eG Schopfheim nicht hindern, im Interesse des Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen.

Denn genossenschaftlich Handeln hängt nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig von Menschen ab.

Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich.

## **b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft**

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Für eine zur Universalbank gewordene, auch so auftretenden und ihre Grundauftrag vernachlässigende VR-Bank eG Schopfheim, ist die Rechtsform Genossenschaft eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn dort muss der Vorstand sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegt darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., eine lukrative Einnahmequelle verliert.

Aber auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein und der BVR-Sicherungseinrichtung weiterhin angehören.

Beispiel: Das von den Mitgliedern der VR-Bank eG Schopfheim in Form von Geschäftsguthaben gezeichnete Kapital in Höhe von

5.038.792,00 € wird durch die Umwandlung zum Grundkapital der AG. Es wird eingeteilt in 5.038.792 Stückaktien. Das heißt, auf einen einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € würden 150 Stückaktien entfallen. Der erste Wert jeder einzelnen Aktie kann dann durchaus das oben errechnete 11,07-fache betragen, somit also ein Kurswert von 11,07 € pro einzelner Stückaktie. An den Gewinnen der Folgejahre sind die Aktionäre durch die steigenden Aktienkurse im Gegensatz zur Genossenschaft uneingeschränkt beteiligt.

Die VR-Bank eG Schopfheim AG würde eine den genossenschaftlichen Werten verpflichtete Aktiengesellschaft werden, die nicht an einer Börse notiert ist und die weiterhin Bankgeschäfte i.S.d. § 1 KWG betreibt. Ihr Geschäftsgebiet wäre das gleiche wie bisher. Sie wäre Teil der Genossenschaftlichen Finanzgruppe. Ihre Zentralbank wäre die DZ Bank AG. Sie wäre ebenfalls weiterhin der BVR Institutssicherungs GmbH, Berlin, sowie der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin, angeschlossen. Die Pflichtmitgliedschaft beim Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. entfällt, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

### **Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche**

**AG:** Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 150,00 € der VR-Bank eG Schopfheim bei Umwandlung in eine AG, würde nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der Genossenschaft üblich, entfällt. Der Vorstand der Genossenschaft wird Vorstand der AG.

**Nachteile:** keine, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die An-gestellten, daran ändert sich überhaupt nichts.

## **Wessen Interessen werden vertreten?**

Der Verkauf des Bankgeschäfts oder auch ein Rechtsformwechsel sind in der Genossenschaftsorganisation bestens bekannt, ganz besonders bei den Prüfungsverbänden. Doch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften sollen und dürfen das nicht erfahren, um nicht auf den Gedanken zu kommen, ihr Genossenschaftsvermögen selbst behalten zu wollen.

Das ist auch der Grund, weshalb in Verschmelzungsberichten, zu den anstelle der Verschmelzung mittels (ersatzloser) Vermögensübertragung sich anbietenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes, keine ausführlichen Informationen zu finden sind. Stattdessen wird dort meist lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

*„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“*

Ob dies auch die Mitglieder wollen, haben die Vorstände nicht geprüft, sie gehen auch nicht weiter darauf ein. Und das, obwohl der Verschmelzungsbericht für ein Genossenschaftsmitglied im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt. Die Mitglieder müssten eigentlich über alle Umstände, die für ihre Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet werden. Dazu gehört nicht nur die Aufklärung darüber warum der Vorstand eine Fusion mit einer anderen Bank eingehen will und was sich für Bankkunden ändert. Er hat auch über Tatsachen zu informieren die mitgliederschaftliche Vermögensinteressen berühren. Und natürlich auch darüber, ob dem Vorstand in Zusammenhang mit der Fusion finanzielle Vorteile durch höheres Gehalt, gewährte Sonderzuwendungen oder Sondervorteile entstehen.

Doch besonders Informationen dazu werden verheimlicht. Der wesentliche Grund ist auch in Veröffentlichungen von genossenschaftlichen Berufsverbänden für Vorstände zu lesen, die igenos zugeleitet wurden:

*„Bei Verschmelzungen haben insbesondere die ihre Eigenständigkeit aufgebenden übertragenden Häuser Wert darauf gelegt, mit mustervertraglich ausgerichteten aktualisierten Verträgen in die Verschmelzung zu gehen - mit dem erkennbaren Ziel, die Segnungen der aktualisierten Vertragslage im Bereich der Geschäftsführungsebene nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist es regelmäßig zur Überarbeitung der Verträge auch unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der angestrebten Verschmelzung gekommen. **Dabei war die Überlegung maßgeblich, dass Verschmelzungen dann „politisch“ in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Vorteile der Akteure aus der Geschäftsführung ausgewiesen werden müssen.**“ (Hervorhebung durch igenos)*

Da die Aussicht auf höheres Gehalt, Sondervorteile und/oder Sonderzuwendungen bereits die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil der Mitglieder hervorrufen kann, ergreift die Aufklärungspflicht ohne Unterschied alle Zuwendungen an die Vorstände außerhalb des Verschmelzungsvertrags. Dabei spielt es keine Rolle für die Aufklärungspflicht, ob die Konditionen dabei üblich sind, sondern nur, ob dem übernommenen und /oder auch dem in den Ruhestand verabschiedeten Vorstand durch die Fusion finanzielle Vorteile entstehen, bzw. entstanden sind.

## **Wessen Interessen vertreten die Aufsichtsräte**

§ 38 GenG erteilt dem Aufsichtsrat die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Diese Überwachung dient dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft. Bei der VR-Bank eG Schopfheim ist es nicht anders. Auch die Geschäftstätigkeit "Bankgeschäft" darf oder kann den Aufsichtsrat nicht davon abhalten, zum Schutz der Mitglieder einzuschreiten wenn er dies für erforderlich hält.

Ein Interessenkonflikt des Vorstands besteht z. B. darin, dass nach erfolgter Fusion die Gehaltsbezüge der Vorstände entsprechend ansteigen. In der kreditgenossenschaftlichen Organisation besteht dazu die Überzeugung, dass eine Zustimmung zur Verschmelzung in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer



umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Gehaltsvorteile der Vorstände bekannt werden. Es kann auch sein, dass Vorstände mit verbesserten Bezügen in den Ruhestand verabschiedet werden.

Ein weiterer Interessenkonflikt des Vorstands besteht, wenn die Fusion auf Weisung des Genossenschaftsverbands erfolgen soll und der Vorstand sich nicht dagegen wehren kann oder will, weil sonst seitens des Verbandes seine Zuverlässigkeit als Vorstand einer Genossenschaftsbank gegenüber der BAFIN massiv beschädigt werden könnte.

Zu Interessenkonflikten des Vorstands führt die **BAFIN** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) im „**Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB**“ folgendes aus:

*"Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigen."*

und weiter:

*„Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird bzw. welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Lösung oder Abschwächung ergriffen werden.“<sup>2</sup>*

Dies hat massive Auswirkungen auf die Stellung des Aufsichtsrates bei einer Fusion. Auch dem Aufsichtsrat der VR-Bank eG Schopfheim obliegt eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Vertreterversammlung.

---

2

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl\\_mb\\_29\\_12\\_2020\\_GL\\_KWG\\_ZAG\\_KAGB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_29_12_2020_GL_KWG_ZAG_KAGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Hier steht der Aufsichtsrat in der Pflicht und sollte sich folgende Fragen stellen, da diese die Rechenschaftspflicht gegenüber der Vertreterversammlung berühren:

Hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner ihm obliegenden Überwachungsaufgabe zum Schutz der Mitglieder selbständig, ohne jegliche Einflussnahme und Einmischung des Genossenschaftsverbands und vor Zustimmung zur Aufnahme von Fusionsgesprächen geprüft,

1. warum der Vorstand eine Fusion wünscht? Es liegt schließlich keine Notlage der VR-Bank eG Schopfheim vor.
2. ob eine Fusion überhaupt notwendig ist oder ob diese nur auf Wünschen des Vorstands oder auf einer Weisung des Genossenschaftsverbands beruht?
3. Hat er sich ausgiebig mit den für die Region entstehenden Nachteilen befasst?
4. Hat er sich ausgiebig mit den für die Mitglieder entstehenden Nachteilen befasst?  
Insbesondere auch damit, dass 50.720.386,00 Euro ohne Entschädigung der Mitglieder verschoben werden sollen?
5. Wie ist er mit den daraus erzielten Erkenntnissen umgegangen?
6. Hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Mitglieder darüber zu informieren, dass ihr eigenes Genossenschaftsvermögen an eine fremde Genossenschaft übertragen werden soll, der Vorstand dafür eventuell mehr Gehalt erhält, die Mitglieder aber leer ausgehen?
7. Hat er eine weitere gutachterliche Meinung zum Fusionsvorhaben und zur ersatzlosen Übertragung des Genossenschaftsvermögens eingeholt, oder hat er sich nur auf das einseitige Fusionsgutachten des Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. verlassen?
8. Hat der Aufsichtsrat die Art und Weise wie mit dem Interessenkonflikt des Vorstands umgegangen wird, im Protokoll des Aufsichtsrates nachvollziehbar protokolliert?
9. Und ist er gewillt, dem obersten Genossenschaftsorgan, der Vertreterversammlung, diese Erkenntnisse in voller Klarheit und Wahrheit bekannt zu geben?

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte sich ferner bewusst sein, dass ein Prüfer oder Angestellter des Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., der in dessen Auftrag eine Fusion unter Übernahme einer Schlüsselstellung begleitet und steuert, niemals objektiv dem Aufsichtsrat gegenüber Bericht erstatten wird, sondern immer stets die Interessen seines Arbeitgebers vertritt.

Leider verlassen sich die Aufsichtsräte der Genossenschaftsbanken auch zu sehr auf die Ausführungen des jeweiligen Genossenschaftsverbandes im Prüfungsbericht und nehmen keine eigenen Prüfungshandlungen vor. Es wird bei den Aufsichtsräten der VR-Bank eG Schopfheim nicht anders sein.

Dabei müsste eigentlich schon der gesunde Menschenverstand jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied zum Nachdenken veranlassen, ob der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., dem die VR-Bank eG Schopfheim als Pflichtmitglied angeschlossen ist, wirklich ein objektives Gutachten erstellen kann, wenn dieser Verband

- a) die Interessen der BVR Strategie "Bündelung der Kräfte" und dessen Ziel "Ein Markt, eine Bank" verfolgt,
- b) die VR-Bank eG Schopfheim jährlich prüft und von dessen wohlwollender Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der genossenschaftlichen Geschäftsführung die Person des Vorstands abhängig ist,
- c) Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht als Muster bereitstellt,
- d) bei den Vorbereitungen zur Fusion bis hin zur Abstimmung eine Schlüsselrolle einnimmt und steuert und
- e) insbesondere darauf achtet und prüft, dass die wichtigsten Formulierungen des von ihm selbst bereitgestellten Verschmelzungsvertrages übernommen werden
- f) und dann über den von ihm mit entworfenen Verschmelzungsvertrag ein angeblich objektives Verschmelzungsgutachten erstellt, das aussagt, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist .

Die Aufsichtsräte täten gut daran, ein weiteres Gutachten, allerdings an einen absolut unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der nicht der Genossenschaftsorganisation angehört oder nahe steht, in Auftrag zu geben. Und zwar verbunden einerseits mit der Ermittlung des Unternehmenswerts der VR-Bank eG Schopfheim und andererseits mit der Fragestellung erstellen zu lassen, ob der zur Abstimmung bereitstehende Verschmelzungsvertrag mit den auf der Mitgliedschaft beruhenden finanziellen Interessen der Eigentümer der Genossenschaft vereinbar ist.

Auch für den Aufsichtsrat gilt, dass er bei seiner Überwachungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft anzuwenden hat (§ 41 GenG). Die Betonung liegt dabei auf **Genossenschaft**, erst danach kommt die Überwachung des Unternehmensgegenstandes Bank.

## **Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen**

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. geplanten Fusion in Form einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe, sind die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim, die Verlierer. Das absolut ertragsstarke Bankgeschäft sowie das Vermögen der VR-Bank eG Schopfheim soll nach dem Willen des Genossenschaftsverbandes und des Vorstands an die Volksbank Dreiländereck eG ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der geplanten Verschmelzung wird allein das Vermögen der Volksbank Dreiländereck eG vermehrt. Denn diese erhält nicht nur ein lukratives, Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis noch weitere, zusätzliche 3.921.569,00 € verdient, sie erhält als weiteres Geschenk auch noch das von der VR-Bank eG Schopfheim in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Vermögen von 55.759.178,00 € übertragen.

Nur die Eigentümer der VR-Bank eG Schopfheim erhalten nichts davon. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank besitzt nach der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der VR-Bank eG

Schopfheim unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Vermögen ist unwiederbringlich fort.

Es gehört nach der Fusion der Volksbank Dreiländereck eG. Und weil diese dadurch mehr Vermögen hat, kann deren Vorstand künftig noch höhere Kredite ausgeben und Risiken eingehen, für die auch Sie, als bei der Fusion mit übernommenes Mitglied, mit Ihrem Geschäftsguthaben und der auf sie entfallenden Haftsumme gerade stehen müssen.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte. Das geschieht besonders oft, wenn die fusionierte Bank später von der nächstgrößeren durch weitere Fusion geschluckt wird.

### **Dabei wäre es eigentlich ganz einfach**

Der Verschmelzungsvertrag wird stets vom Vorstand ausgehandelt und nach Klärung der Einzelheiten geschlossen.

Auch wenn es sich bei den Verschmelzungsverträgen um Vorlagen des jeweiligen Genossenschaftsverbandes handelt, trägt der Vorstand dafür die Verantwortung.

Im vom Verband vorgegebenen Verschmelzungsvertrag ist auch geregelt, dass die Mitglieder der übergebenden Bank zu Mitgliedern der übernehmenden Bank werden. Die Mitglieder und Vertreter der VR-Bank eG Schopfheim sollten darauf achten, wie die weitere Bestimmung dazu lautet. Meist lautet sie

*„Jedes Mitglied der VR-Bank eG Schopfheim ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der «übernehmende» beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Volksbank Dreiländereck eG als voll eingezahlt anzusehen sind; zusätzlich einem weiteren Geschäftsanteil für ein etwa verbleibendes Geschäftsguthaben.“*

Wird im Verschmelzungsvertrag diese Formulierung oder eine ähnliche verwandt, dann werden die Mitglieder über den Tisch gezogen. Denn deren erwirtschaftete Vermögen von 55.759.178,00 € wird in das Eigentum der Volksbank

Dreiländereck eG verschoben. Die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim gehen leer aus.

Dabei wäre eigentlich möglich, im Verschmelzungsvertrag zu vereinbaren, dass die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim den auf sie entfallenden Anteil am Vermögen erhalten.

Dazu bräuchte es jedoch Zivilcourage des Vorstands der VR-Bank eG Schopfheim. Denn mit einer Bestimmung im Verschmelzungsvertrag, dass die Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim den auf sie entfallenden Vermögenswert ihrer Genossenschaft in Geschäftsguthaben der Volksbank Dreiländereck eG umgewandelt erhalten, kommt er in erheblichen Konflikt mit dem genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, dem Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., der eine Mitgliederbeteiligung absolut nicht will.

Da dieser Verband auch die Beurteilung des Vorstands gegenüber der BaFin dazu erstellt, ob er als Vorstand fähig ist, in ein Vorstandsamt bei der übernehmenden Volksbank Dreiländereck eG mit aufgenommen zu werden. Da braucht es schon sehr viel Mut, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass er als Vorstand allein die Verantwortung dafür trägt.

## **Unter Partnern sollte es keine Geheimnisse geben.**

igenos e.V. ist keine Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken bekannt, bei denen Vorstand, Aufsichtsrat oder der jeweils zuständige Pflichtprüfungsverband die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollständig und ausführlich darüber unterrichtet hat, dass es auch noch andere Möglichkeiten anstelle der ersatzlosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe gibt.

Über andere Alternativen werden die Mitglieder bewusst im Unklaren gelassen. Denn nur wenn die Mitglieder nicht wissen und auch nicht erfahren, dass es andere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mit ersatzloser Vermögensübergabe gibt, hat der

Vorstand und auch der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. leichtes Spiel mit ihnen. Selbst der Aufsichtsrat, der eigentlich ihr Interesse wahren soll, spielt dieses Spiel mit.

Bei der angestrebten Fusion geht es dem Vorstand nicht um die Genossenschaft der er zur Treue verpflichtet ist, es geht ihm nur darum – und so wird es auch als Begründung der Verschmelzung dargestellt – die Bankgeschäfte beider Banken zusammenzuführen. Angeblich weil, wegen der Niedrigzinsphase und den immer stärker werdenden Regularien der BaFin, ein gemeinsames Bankgeschäft leichter zu bewältigen wäre, als zwei einzelne. Dass dafür eine existierende Genossenschaft geopfert und aufgelöst wird, interessiert dabei weder Vorstand, Aufsichtsrat noch Verband.

Würde statt zu verschmelzen (fusionieren) nur das bestehende Bankgeschäft der VR-Bank eG Schopfheim an die Volksbank Dreiländereck eG verkauft, bliebe die Genossenschaft erhalten.

Würden statt zu verschmelzen (fusionieren) die Mitglieder die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft beschließen, müssten die einbezahlten Geschäftsguthaben sofort in Aktien umgewandelt werden. Die Mitglieder würden in voller Höhe am Vermögen der Bank beteiligt sein. Aus einem Geschäftsanteil von 150,00 € würde eine Aktie mit einem Kurswert der sofort ein Mehrfaches, z.B. das 11,07-fache davon beträgt. Das eigene Vermögen und die eigene Bank am eigenen Ort blieben auf Dauer erhalten.

Ein Beispiel dazu ist eine Raiffeisenbank in Bayern, die nach mehr als 10 Jahren dauernden Auseinandersetzungen mit dem Genossenschaftsverband Bayern, der unbedingt eine Fusion mit einer benachbarten Raiffeisenbank durchdrücken wollte, im Jahr 2010 mit überwältigender Zustimmung der Mitglieder in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt hat. Heute glänzt diese mit überragenden Betriebsergebnissen. Zum Wohl ihrer damaligen Mitglieder und jetzigen Aktionäre. Denn deren Geschäftsanteile wurden umgewandelt in Aktien. Diese waren nach der Umwandlung sofort das 6,79-fache des Geschäftsanteils wert. Bis Ende des Jahres 2019 ist dieser Wert bereits auf das 17,41-fache gestiegen.

Der Vorstand der VR-Bank eG Schopfheim leitet zwar die Geschäfte alleinverantwortlich, aber er hat die Besonderheiten der Rechtsform eG zu beachten

Als Vorstand und damit als geschäftsführendes Genossenschaftsmitglied der VR-Bank eG Schopfheim hat er deshalb, gemäß der ihm obliegenden Treue- und Sorgfaltspflicht, die Pflicht und das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder aber auch an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Mitgliederinteresse schaden und die Existenz der ihm anvertrauten Genossenschaft gefährden könnte.

*Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen (BGH, NJW 1986, 585; BGH, WM 1983, 498, 499; BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweils zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr. 44, Fleck, WM 1985, 677, 678)<sup>3</sup>*

Die Treuepflicht des Vorstands verlangt im Fall einer geplanten Fusion auch, dass er die Mitglieder seiner Genossenschaft vollständig und zutreffend über alle Umstände informieren muss, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

*„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“*

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

*„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3.*

---

<sup>3</sup> Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 24 Rdnr. 173



*Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können."*

Nichts anderes kann für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und sollte eigentlich eine sehr demokratische Unternehmensform sein.

Deshalb sollte genau aufgepasst werden, ob der Vorstand die Mitglieder über alle Möglichkeiten zutreffend und vollständig informiert. Und vor allem, ob er sie darüber abstimmen lässt, welche Möglichkeit die Mitglieder wirklich wollen.

## **Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?**

Bei all dem vorher gesagten muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Beispiele dazu gibt es bereits.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. Die Volksbank Rems eG war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems eG wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, dem Aktienkapital zugeschlagen und in Ge-

geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Rems eG umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital, Geschäftsguthaben der eG in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Noch krasser ist das Beispiel der Heinsberger Volksbank AG. Diese fusionierte im Jahr 2015 mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Die Heinsberger Volksbank AG hatte 548 Aktionäre die insgesamt 24.000 Aktien gezeichnet hatten. Für jede einzelne Aktie wurde eine Entschädigung von 902,44 € bezahlt. Die vorhandenen Rücklagen der Heinsberger Volksbank AG reichten für die Auszahlung der Aktionäre nicht aus, deshalb musste die Raiffeisenbank aus ihrem Genossenschaftsvermögen noch 1,4 Millionen € zusätzlich mit auszahlen. Die Gewinner der Fusion waren die Aktionäre, von denen jeder im Durchschnitt ca 39.000 € ausbezahlt bekam. Die Verlierer waren die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Denn die erhielten nichts.<sup>4</sup> Nach der Auszahlung der Aktionäre besaß die Heinsberger Volksbank AG kein Vermögen mehr. Streng genommen wurde lediglich das Bankgeschäft übertragen. Obwohl im Verschmelzungsvertrag vereinbart war, dass die Heinsberger Volksbank AG ihr „Vermögen als Ganzes“ überträgt, war es in Wirklichkeit eine „Verschmelzung ohne Vermögensübergabe“. Der für die Raiffeisenbank zuständige Genossenschaftsverband begutachtete den Verschmelzungsvertrag und kam zu dem Ergebnis dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar sei. Besser wäre vielleicht gewesen, im Gutachten zu bestätigen, dass diese Verschmelzung mit den Belangen des Verbandes vereinbar sei.

Aber auch wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsan-

---

<sup>4</sup> Ausführliches dazu unter <https://www.foerderauftrag.de>

teil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert. Ein Beispiel ist die Raiffeisenbank Plankstetten AG, die im Jahr 2010 von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der genossenschaftlichen AG umgewandelt hat.

Lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre. Dies scheitert jedoch am massiven Widerstand des monopolistischen Genossenschaftsverbands, der jeden Vorstand der anderer Ansicht ist, mit Hilfe der BaFin aus dem Vorstandsamt entfernt. Um anschließend mit dem willigen Nachfolger die Fusion durchzuführen.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände, Aufsichtsräte und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder ihrer Genossenschaft übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Die Geschichte des Umgangs mit Mitgliedern bei Fusionen ist eine Geschichte von unablässiger Bevormundung und Benachteiligung.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

Es wird ferner Zeit, dass die Mitglieder aufstehen und ihre Rechte einfordern. Notfalls auch gerichtlich.

## **Informieren Sie auch andere Vertreter**

Bei der VR-Bank eG Schopfheim ist bereits eine Vertreterversammlung eingeführt. Deshalb haben Sie als Mitglied nichts mehr zu sagen. Auch die schönen Worte wie demokratische Selbstverwaltung, demokratische Selbstorganisation nützen Ihnen überhaupt nicht mehr.

Als Mitglied haben Sie bei der anstehenden Fusionsabstimmung keinerlei Rechte mehr, Sie müssen darauf warten, was die Vertreterversammlung beschließt.

Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, sich vom Vorstand eine Liste der Vertreter aushändigen zu lassen und dann mit den einzelnen Vertretern Kontakt aufzunehmen. Das Recht die Liste der Vertreter zu verlangen ist im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich aufgenommen. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; (§ 43a, Abs. 6 Satz 4, 1. Halbsatz)

Besorgen Sie sich eine Liste der Vertreter. Dies ist Ihnen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, auszuhändigen. Nehmen Sie anschließend Kontakt mit den gewählten Vertretern auf. Denn diese wurden gewählt um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Doch die wenigsten Vertreter kommen dieser Aufgabe nach, ganz einfach deswegen, weil sie nicht Bescheid wissen. Kritik wird selten geübt, was einerseits an Nichtwissen liegen kann, aber andererseits auch daran, dass manche Vertreter das Risiko einer für den Vorstand unangenehmen Frage deswegen scheuen um Nachteile als Kunde im Bankgeschäft zu vermeiden. Doch in seinem Vertreteramt hat der Vertreter insbesondere bei einer Fusionsabstimmung sich nicht an den Wünschen des Vorstands zu orientieren, sondern einzig und allein an den Interessen der Mitglieder die er vertritt.

Und dazu muss der Vertreter auch Bescheid wissen. Leiten Sie deshalb diese Ausführungen an die Vertreter weiter. Im Interesse

aller Mitglieder der VR-Bank eG Schopfheim und zum Erhalt der eigenen selbständigen Bank vor Ort.

In den vielen Jahrzehnten der bisherigen Existenz der VR-Bank eG Schopfheim hat es auch viele Zeiten gegeben, die von staatlicher Einflussnahme, Regulatorik und vielleicht auch manchen Zeiten der Not gekennzeichnet waren. Die Vorgänger im Vorstand der VR-Bank eG Schopfheim haben diese Hürden ohne Murren erfolgreich gemeistert, ohne an Fusion zu denken.

Heute, wo die VR-Bank eG Schopfheim vermögens- und geschäftsmäßig so erfolgreich aufgestellt ist und keinerlei Not leidet, ist die Einleitung einer Fusion absolut nicht notwendig. Denn sie führt zur Existenzbeendigung der VR-Bank eG Schopfheim. Kunden und Mitglieder sind nach der Fusion stets abhängig von Entscheidungen, die vom Vorstand der «übernehmende» getroffen werden. Ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Es sollte sich deshalb jeder Vertreter sehr überlegen, ob er einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form zustimmen kann.

## **Eine Frage zum Schluss**

Bekanntlich besetzt der Auftrag jeder Genossenschaft darin, die eigenen Mitglieder zu fördern. Dies sollte eigentlich dadurch geschehen, dass Gewinne, die im Geschäft mit Mitgliedern entstehen, diesen wieder zurückgegeben werden oder erst gar nicht berechnet werden sollen. Denn Gewinnmaximierung ist bei Unternehmen, welche die Rechtsform Genossenschaft benutzen, eigentlich nicht vorgesehen, da alles den Mitgliedern zu Gute kommen soll. Bei den Genossenschaftsbanken werden Gewinne, die im Mitgliedergeschäft erzielt werden, grundsätzlich nicht zurückgegeben sondern zur Gewinnmaximierung zu Gunsten der Bank verwendet

Banken in der Rechtsform AG sind Universalbanken. Ihr jährlicher Gewinn steigert das Eigenkapital und den Unternehmenswert der Bank. Am Unternehmenswert sind die Anteilsinhaber beteiligt. **Banken in der Rechtsform AG fördern ihre Anteilseigner durch steigende Aktienkurse.**

Volks- und Raiffeisenbanken firmieren in der Rechtsform Genossenschaft (eG) und sind ebenfalls Universalbanken. Sie betreiben das Bankgeschäft wie alle anderen Banken auch, ohne jegliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern bei der Berechnung von Zinsen und Gebühren. Sie zählen zu jenen Banken, die seit Jahren die höchsten Gewinne der gesamten Bankenbranche pro Jahr einfahren. Ihr jährlicher Gewinn steigert das Eigenkapital und den Unternehmenswert der Bank. Am Unternehmenswert sind die Anteilseigner **nicht** beteiligt.

**Wie und womit fördern denn eigentlich Volks- und Raiffeisenbanken ihre Anteilseigner?**

**Weitere Hintergrundinformationen  
zum Thema Genossenschaft**

**[www.genonachrichten.de](http://www.genonachrichten.de)**

**[www.geno-bild.de](http://www.geno-bild.de)**

**[www.genossenschaftswelt.de](http://www.genossenschaftswelt.de)**

**[www.foerderauftrag.de](http://www.foerderauftrag.de)**

**[www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de)**

**[www.contenta.de](http://www.contenta.de)**

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.